

# NIVD – Statement „Finder’s Fee“

**Ein Standpunkt  
von DR. SUSANNE BERNER.**

Die Vereinbarung von Vermittlungsprovisionen, sog. „Finder’s Fee“, mit dem Zweck der Bestellung zum Sachwalter oder Insolvenzverwalter ist nach Auffassung des NIVD e.V. unzulässig, weil hierdurch die gem. § 56 InsO geforderte Unabhängigkeit des Verwalters gefährdet ist. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist nach Auffassung des NIVD e.V. ein besonders hohes Gut und für die Durchführung eines objektiven, den Gläubigerinteressen dienenden Verfahrens unverzichtbar. Soweit schon im Vorfeld eines Insolvenzantrages über die Vereinbarung von Vermittlungsprovisionen versucht wird, auf die gerichtliche Bestellung zum Sachwalter oder Insolvenzverwalter Einfluss zu nehmen, bestehen elementare Zweifel an der Unabhängigkeit des Kandidaten von den Verfahrensbeteiligten (Gläubigern bzw. Schuldner). Schon deshalb dürfte der Kandidat das Verwalteramt nicht übernehmen, sondern müsste dem Insolvenzgericht seine fehlende Neutralität anzeigen.

Darüber hinaus dürfte auch die persönliche Eignung des Kandidaten in Frage zu stellen sein. Nach Auffassung des Verbandes ist die persönliche Integrität des Verwalters selbstverständliche Voraussetzung seiner Bestellung.

Das anwaltliche Berufsrecht verbietet in § 49b Abs. 3 BRAO die Abgabe eines Teils der Gebühren für die Vermittlung von Aufträgen. Dieser Maßstab des anwaltlichen Standesrechts muss nach Auffassung des Verbandes erst recht bei Insolvenzverwaltern gelten, denen eine besondere Verantwortung zum Schutz der Gläubigersamtheit zukommt.

Die Unabhängigkeit des Verwalters und seine persönliche Integrität sind ganz wesentliche Säulen eines transparenten und effektiven Insolvenzrechts. Jedes Zuwiderhandeln, auch die Vereinbarung von Vermittlungsprovisionen, gefährdet ein objektiv neutrales Insolvenzverfahren und ist daher entschieden abzulehnen bzw. zu sanktionieren.



Dr. Susanne Berner  
Foto: NIVD